

**DEUTSCHE  
RECHTSALTERTÜMER IN  
UNSRER HEUTIGEN  
DEUTSCHEN SPRACHE**

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649769056

Deutsche RechtsaltertüMer in Unsrer Heutigen Deutschen Sprache by Dr. L. Günther

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd.  
Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

[www.triestepublishing.com](http://www.triestepublishing.com)

**DR. L. GÜNTHER**

**DEUTSCHE  
RECHTSALTERTÜMER IN  
UNSRER HEUTIGEN  
DEUTSCHEN SPRACHE**



Deutsche  
Rechtsaltertümer  
in *25698*  
unsrer heutigen deutschen Sprache

VON

Dr. L. Günther,  
Professor an der Kaiserlich. Universität Gießen



Leipzig,  
Fr. Wihl. Grunow  
1903

## Vorwort



Die vorliegende Arbeit, die — ohne die Anmerkungen — bereits als Aufsatz in den „Grenzboten“ (Jahrgang 62, 1903, Nr. 28, 30, 32, 34, 37 und 39) veröffentlicht wurde, knüpft an einzelne — von der Erklärung deutscher Wörter, Redensarten und Sprichwörter aus ältern Rechtsverhältnissen handelnde — Abschnitte und Stellen meines größern Werkes „Recht und Sprache“<sup>1)</sup> an. In den durchweg sehr günstigen Besprechungen dieses aus einem Vortrag erwachsenen Buches<sup>2)</sup> war öfter das allzu starke Überwiegen der erst nachträglich hinzugefügten Anmerkungen über den eigentlichen Text als Übelstand hervorgehoben worden. Deshalb beschloß ich, zunächst einmal die geschichtlichen Teile des erwähnten Werkes einer Umarbeitung zu unterziehen und den dort in zahlreichen Notizen zerstreuten Stoff zu einem systematisch geordneten Ganzen zusammenzufassen (vgl. Einleitung S. 5). Dabei wurde aber die Arbeit durch Hinzufügung neuen Materials zugleich so bedeutend erweitert, daß sie — gegenüber den einschlägigen Kapiteln in „Recht und Sprache“ — fast als ein neues Buch bezeichnet werden kann. Mehrere wichtige Ergebnisse der allerneuesten rechtshistorischen Forschungen — wie z. B. der von

<sup>1)</sup> Ein Beitrag zum Thema vom Juristendeutsch. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1898.

<sup>2)</sup> Vgl. u. a. auch „Grenzboten“, Jahrgang 61 (1902), Nr. 46, S. 362.

R. Schröder über das Wort „Weichbild“, von R. Zeumer über die „Pfahlbürger“, von E. v. Müller über die Sitte des Stabbrechens u. a. m. — sind hier wohl zum erstenmal für die Zwecke der deutschen Philologie verwertet worden.

Durch recht übersichtliche Gestaltung des Inhalts und eine möglichst verständliche Form der Darstellung wollte ich die Arbeit einem größeren Leserkreise zugänglich machen. Sie wendet sich also nicht nur an Juristen und Sprachforscher, sondern an alle Gebildete auch in andern Berufen, die der Erörterung von Sprachfragen Interesse entgegenbringen. Bei den Anmerkungen, die noch über einige Einzelheiten sowie auch über die benutzte Literatur genauern Aufschluß geben, habe ich allerdings hauptsächlich an die Fachgelehrten gedacht und eben deshalb die Abtrennung in einem besondern „Anhang“ vorgenommen. Auf diese Weise stören sie die große Masse der Leser nicht im ruhigen Genuße des Textes, während der auf Ergänzung und nähere Ausführung des dort Mitgetheilten begierige Fachmann die geringe Mühe des Hin- und Herblätterns wohl nicht scheuen wird. Möchte das Schriftchen bei den zahlreichen Freunden unsrer Muttersprache eine wohlwollende Aufnahme finden!

Siegen, im Oktober 1903.

L. Günther.

## Bemerkung über die benutzte Literatur



a die bis Juni 1898 erschienene Literatur bereits in meinem Buche „Recht und Sprache“, namentlich auf S. 98—100, Anm. 118, zusammengestellt ist, glaube ich von einer Wiederholung derselben an dieser Stelle um so mehr absehen zu können, als auch sonst in den Anmerkungen fortlaufend auf das größere Werk Bezug genommen ist. — Neue Auflagen erlebten inzwischen:

Fr. Kluge, *Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache* (6. Aufl., Strassburg 1899);

Jak. Grimm's *Deutsche Rechtsaltertümer* (4. Ausgabe in zwei Bänden von A. Heusler und R. Hübner, Leipzig 1899);

Herm. Schrader, *Der Bilderreichtum der deutschen Sprache* (6. Aufl., Berlin 1901);

O. Behaghel, *Die deutsche Sprache* (2. Aufl., Wien, Leipzig, Prag 1902);

O. Weise, *Unsere Muttersprache, ihr Werden und ihr Wesen* (4. Aufl., Leipzig und Berlin 1902);

Rich. Schröder, *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte* (4. Aufl., Leipzig 1902).

Nicht mehr benutzt werden konnte die 2. Aufl. von Alb. Heinke, *Die deutschen Familiennamen* (Halle 1903). —

Von neuen Veröffentlichungen seit Frühjahr 1898 sind besonders die folgenden verwertet und öfter angeführt worden:

G. Blumfchein, *Streifzüge durch unsere Muttersprache*, Köln 1898;

S. J. Fockema-Andree, *Spreekwyzjen en vormen aan het oude recht ontleend* (S.-Abdr.), Leyden 1898;

Paul Horn, *Die deutsche Soldatensprache*, Gießen 1899;

Paul Kriebitzsch, *Beiträge zur deutschen Etymologie*. Progr. des Gymnasiums zu Spandau, 1900;

Lh. Bernaleken, *Deutsche Sprachrichtigkeiten und Sprach-erkenntnisse* usw., Wien 1900;



Franz Heinemann, Der Richter und die Rechtspflege in der deutschen Vergangenheit (= Bd. IV der „Monographien zur deutschen Kulturgeschichte“, hrsg. von Georg Steinhilber, Leipzig 1900;

Alb. Waag, Bedeutungswandel unseres Wortschatzes, auf Grund von Herm. Paul's „Deutschem Wörterbuch“ in den Haupterscheinungen dargestellt, Jahr i. B. 1901;

Richard M. Meyer, Vierhundert Schlagworte (Sond.-Abdr.), Leipzig 1901;

Ernst Wasserzieher, Leben und Weben der Sprache, Arnsherg 1901;

Fr. Klinge, Rotwelsch, Quellen und Wortschatz der Gaunersprache und der verwandten Geheimsprachen. I: Rotwelsches Quellenbuch, Straßburg 1901;

Heinr. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte (1. Aufl. Leipzig 1901), 2. Aufl. Leipzig 1903. —

Im übrigen sei für die neuern Schriften auf den „Anhang“ verwiesen.

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Vorwort</b> . . . . .	III—IV
<b>Bemerkung über die benutzte Literatur</b> . . . . .	V—VI
<b>Einleitung</b> . . . . .	1—5
<b>Abchnitt 1: Staatsrecht (Staatsverfassung; Ämterwesen; Stadtverfassung)</b> . . . . .	6—20
<b>Abchnitt 2: Privatrecht (Allgemeine Lehren; Familienrecht: Vormundschaft, Verwandtschaft, Ehe, Erbrecht)</b> . . . . .	20—36
<b>Abchnitt 3: Privatrecht (Fortsetzung: Sachenrecht; Recht der Schuldverhältnisse)</b> . . . . .	37—43
<b>Abchnitt 4: Strafrecht (Die Lehre vom Verbrechen)</b> . . . . .	44—50
<b>Abchnitt 5: Strafrecht (Fortsetzung: Die Lehre von den Strafen)</b> . . . . .	51—79
<b>Abchnitt 6: Gerichtsverfassung und Prozeßrecht (Allgemeines; das Verfahren bis zum Beweise)</b> . . . . .	80—95
<b>Abchnitt 7: Gerichtsverfassung und Prozeßrecht (Fortsetzung: Beweis und Urteil)</b> . . . . .	96—109

## Anhang: Anmerkungen

zur Einleitung . . . . .	113—114
zu Abschnitt 1 . . . . .	115—119
„ „ 2 . . . . .	119—125
„ „ 3 . . . . .	125—127
„ „ 4 . . . . .	128—133
„ „ 5 . . . . .	133—148
„ „ 6 . . . . .	148—153
„ „ 7 . . . . .	154—160

19.  $\frac{1}{2} \times \frac{1}{3} = \frac{1}{6}$

20.  $\frac{1}{2} \times \frac{1}{4} = \frac{1}{8}$

21.  $\frac{1}{2} \times \frac{1}{5} = \frac{1}{10}$

22.  $\frac{1}{2} \times \frac{1}{6} = \frac{1}{12}$

23.  $\frac{1}{2} \times \frac{1}{7} = \frac{1}{14}$

24.  $\frac{1}{2} \times \frac{1}{8} = \frac{1}{16}$

25.  $\frac{1}{2} \times \frac{1}{9} = \frac{1}{18}$

26.  $\frac{1}{2} \times \frac{1}{10} = \frac{1}{20}$

27.  $\frac{1}{2} \times \frac{1}{11} = \frac{1}{22}$

28.  $\frac{1}{2} \times \frac{1}{12} = \frac{1}{24}$

29.  $\frac{1}{2} \times \frac{1}{13} = \frac{1}{26}$

30.  $\frac{1}{2} \times \frac{1}{14} = \frac{1}{28}$

31.  $\frac{1}{2} \times \frac{1}{15} = \frac{1}{30}$

32.  $\frac{1}{2} \times \frac{1}{16} = \frac{1}{32}$